

# Pensionierung

## Zeitpunkt der Pensionierung

Die ordentliche Pensionierung erfolgt spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres (Mann und Frau). Ein vorzeitiger Voll- oder Teilaltersrücktritt ist nach Vollendung des 58. Altersjahres auf jedes Monatsende möglich.

## Aufschub des Rentenbeginns

Setzen Sie nach dem 65. Altersjahr Ihr Arbeitsverhältnis mit einem Jahreslohn von mindestens CHF 22'680.00 (Mindestlohn BVG, Stand 2025) bei einem der PVO angeschlossenen Arbeitgeber fort, können Sie den Rentenbeginn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufschieben, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr. Sie können einmalig wählen, ob Sie weiterhin Beiträge leisten wollen. Ihr Arbeitgeber ist an Ihren Entscheid gebunden und muss entsprechend Ihrem Entscheid seinen Anteil der Beiträge leisten. Das Sparguthaben wird weiterhin verzinst und der Rentenumwandlungssatz erhöht sich entsprechend (Ausnahme siehe Absatz Höhe der Altersrente). Der Aufschub muss vor Erfüllung des 65. Altersjahres beantragt werden. Den entsprechenden Antrag können Sie bei der PVO bestellen oder unter [www.pvow.ch/formulareversicherte](http://www.pvow.ch/formulareversicherte) herunterladen.

## Bezug der Altersrente der AHV (1. Säule)

Für den Bezug der AHV-Rente empfehlen wir, sich mindestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde zu melden.

## Altersleistungen

Aktiv versicherte Personen erhalten jährlich einen Vorsorgeausweis, der sie über die Leistungen bei verschiedenen Rücktrittsaltern informiert.

## Höhe der Altersrente

Das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung wird mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt:

Pensionsalter	
58	4.16%
59	4.28%
60	4.40%
61	4.52%
62	4.64%
63	4.76%
64	4.88%
<b>65</b>	<b>5.00%</b>
66	5.12%
67	5.24%
68	5.36%
69	5.48%
70	5.60%

Achtung: Personen, die am 31. August 2023 bei der PVO versichert waren und vor Januar 1964 geboren sind, haben aufgrund der Reglementsrevision per 1.9.2023 spezielle Umwandlungssätze. Der Rentenaufschub führt bei diesen Personen zu keiner Erhöhung des Rentenumwandlungssatzes.

## Persönliches Sparguthaben

Das persönliche Sparguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- + Spargutschriften inkl. Zins
- + Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen inkl. Zins
- + Freiwillige Einkäufe inkl. Zins
- + Einzahlungen aus Scheidung inkl. Zins
- Vorbezüge für Wohneigentum
- Vorbezüge für Scheidung

## Rente oder Kapital

Die versicherten Personen haben die Möglichkeit, bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Kapital zu beziehen. Dadurch werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen (Alterskinderrente, Ehegattenrente) entsprechend gekürzt. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Partnerschaft, muss der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung muss notariell beglaubigt sein oder mit entsprechendem Identitätsnachweis auf dem Büro der PVO geleistet werden. Ist die versicherte Person nicht verheiratet oder lebt nicht in einer eingetragenen Partnerschaft muss beim ganzen oder teilweisen Kapitalbezug **ein amtlicher Nachweis des Zivilstandes** beigelegt werden. Beträgt die Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird das gesamte Sparguthaben ausbezahlt.

Der Entscheid, ob die Altersleistungen in Renten- oder Kapitalform bezogen werden sollen, ist sehr individuell und von der persönlichen Situation abhängig. Lassen Sie sich zu diesem Thema von unabhängiger Seite beraten. Sie finden unten eine Zusammenstellung der wichtigsten Vor- und Nachteile zu diesem Thema:

### Rente:

#### Vorteile

- **Lebenslange Einkommenssicherung**  
Unabhängig von der Lebenserwartung oder Finanzmarktentwicklungen erhält der Rentenbezüger eine regelmässige Rente.
- **Vermögensverwaltung**  
Rentenbezüger müssen sich nicht um die Kapitalanlage kümmern.

#### Nachteile

- **Kein Vermögenserhalt**  
Beim Tod des Rentners bzw. seines Ehegatten/eingetragenen Partners erlischt jeder weitere Anspruch. Das noch nicht verbrauchte Kapital verbleibt in der Pensionskasse.
- **Reduzierte Hinterbliebenenleistungen**  
Die Hinterbliebenenrente beträgt 60% der Altersrente.
- **Steuerbelastung**  
Pensionskassenrenten sind als Einkommen steuerbar.

### Kapital:

#### Vorteile

- **Flexibilität**  
Kapitalbezug bedeutet hohe Flexibilität. Vermögensverwaltung bleibt unter Kontrolle des Rentners.
- **Leistungen an Hinterbliebene**  
Der Tod des Anlegers führt zu keiner Leistungsreduktion. Aber hier muss unbedingt das Erbrecht berücksichtigt werden.
- **Kapitalerhalt**  
Das nicht verbrauchte Kapital bleibt den Nachkommen erhalten.

#### Nachteile

- Rentner muss Entscheide zur Vermögensverwaltung treffen. Was passiert, wenn der Rentner die Entscheide aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr treffen kann? Er trägt das Anlagerisiko selber. Fehlentscheide oder längere negative Entwicklung der Finanzmärkte kann zu Engpässen führen.
- **Erbrecht**  
Das gesamte Vermögen fällt in die Erbmasse. Dies kann zu finanziellen Problemen beim hinterbliebenen Partner führen. Eine frühzeitige Beratung durch einen Anwalt ist empfehlenswert.
- **Steuerbelastung**  
Auf dem Kapitalbezug wird eine einmalige Sondersteuer fällig.

**TIPP:** Stellen Sie Ihr persönliches Budget der Lebenshaltungskosten (Miete, Essen, Versicherungen, Ferien, Taschengeld, Steuern etc.) zusammen. Dieser Totalbetrag sollte durch die Rentenzahlungen (AHV, Pensionskasse, weitere private Renten) abgedeckt sein.

## AHV- und PVO Beiträge

Beiträge an die AHV müssen in jedem Fall bis zum AHV-Rententalter geleistet werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Erwerbs- und Renteneinkommen und dem Vermögen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.akow.ch](http://www.akow.ch) oder direkt bei der Kantonalen Ausgleichskasse (041 666 27 50).

Die Beiträge an die PVO werden entsprechend dem Pensionierungsgrad reduziert. Bei einer vollständigen Alterspensionierung entfällt die Beitragspflicht völlig.

### **Steuern**

Die PVO meldet alle Kapital- und Rentenzahlungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Eidg. Steuerverwaltung in Bern. Die Veranlagung erfolgt durch das zuständige Steueramt. Rentenleistungen müssen in der Steuererklärung als Einkommen deklariert werden. Kapitalauszahlungen unterliegen einer einmaligen Sondersteuer. Anschliessend erfolgt die Besteuerung über das Vermögen. Die Erträge auf der Kapitalauszahlung sind als Einkommen steuerbar.

Sie erhalten von der PVO jeweils im Januar den entsprechenden Rentenausweis des Vorjahres. Dieser kann der Steuererklärung beigelegt werden.

### **Unfallversicherung**

Die obligatorische Unfallversicherung erlischt 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrer Krankenkasse die Unfall-Deckung wieder zu beantragen.

### **Vorgehen**

Die Angaben zu Ihrer Pensionierung machen Sie bitte mit dem Formular „Pensionierung“. Dieses kann bei der PVO bestellt oder unter [www.pvow.ch/formulareversicherte](http://www.pvow.ch/formulareversicherte) heruntergeladen werden. Wir empfehlen Ihnen, dieses Formular ungefähr 3 Monate vor dem Pensionierungsdatum der PVO zuzustellen.

09.2024